STADT BAD AIBLING



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 "Harthausen Süd" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 427, 427/5, 427/6, 427/7, 427/8, 427/9, 427/10, 427/11, 427/12 und 428/14 der Gemarkung Harthausen

- Änderungsbeschluss

- Beschluss über die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.10.2023 im Rahmen der Beschlussfassung über den Bebauunsplan Nr. 118 "NEU Harthausen" zugelassen, einen Teilbereich aus der Planung zu entnehmen und in einem eigenständigen Bebauungsplanverfahren zu behandeln. In seiner Sitzung vom 28.11.2023 beschloss der Bauausschuss, den Antrag auf 17. Änderung des Bebauungsplans bis zur Erfüllung von Maßgaben zunächst abzulehnen.

Der Bauausschuss hat nun in seiner Sitzung vom 05.03.2024 beschlossen, das Verfahren zur 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 "Harthausen Süd" im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 427, 427/5, 427/6, 427/7, 427/8, 427/9, 427/10, 427/11, 427/12 und 428/14 der Gemarkung Harthausen zur Zulassung von vier Doppelhäusern entsprechend dem Plan der Planungsbüro MOSER GbR vom 24.01.2024 samt Begründung gleichen Datums gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren einzuleiten (Änderungsbeschluss).

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Planung samt Begründung auf die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen sowie zusätzlich öffentlich auszulegen und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die von der Änderung berührt sein können, zur Stellungnahme vorzulegen (§ 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, vorbereitet oder begründet. Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete) vor (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Deshalb kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Der Entwurf der Änderungsplanung samt Begründung ist in der Zeit vom

04. April 2024 bis einschließlich 07. Mai 2024

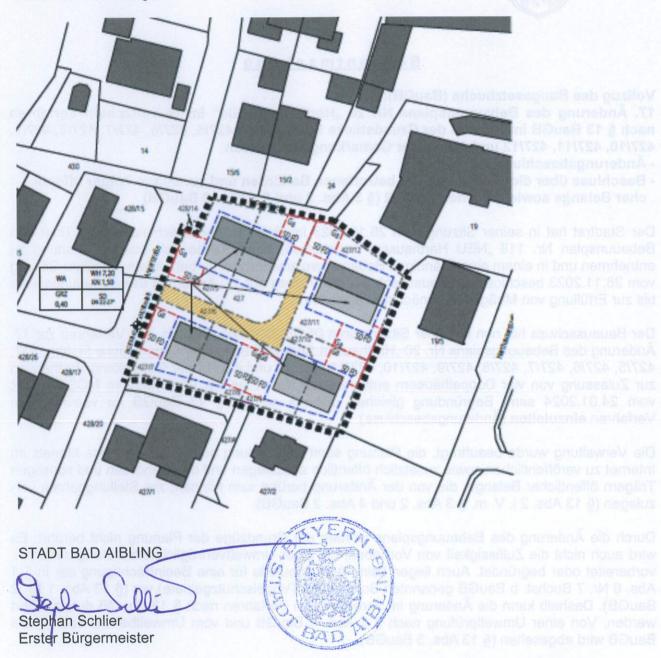
im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage der Stadt Bad Aibling wie folgt einsehbar: https://rathaus.bad-aibling.de/rathaus/bekanntmachungen/

Zusätzlich liegt die Änderungsplanung während dieser Zeit in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Aibling, Am Klafferer 4, II. Stock, Zimmer 21, Bauamt, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und zusätzlich Montag bis Mittwoch auch von 14.00-16.00 Uhr sowie am Donnerstag auch von 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden

(bauverwaltung@bad-aibling.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Bad Aibling den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.



Anschlag an den Amtstafeln: Angeschlagen am: 02.04.2024 14.05.2024 Abgenommen am: Im Internet veröffentlicht am:

02.04.2024